

der Behörden, welcher die Substanz des Kirchenvermögens selbst berührte, der Collator vorher um seine Einwilligung zu fragen sei. Nun setze ich voraus, daß die Staatsregierung an diesen Rechten des Collators Etwas nicht habe ändern wollen, allein einer Erklärung deshalb bedarf es, wie mir scheint, doch. Hat die Staatsregierung die Meinung gehabt, die Rechte des Collators so fort bestehen zu lassen, wie sie bisher bestanden, und ist die Meinung, dies in der Verordnung, die in Folge und zu Ausführung des Gesetzes erlassen werden wird, auszusprechen, so bin ich mit den gemachten Vorschlägen vollkommen einverstanden. Ich muß hierbei erwähnen, daß im Schulgesetz die Theilnahme des Collators an den Verhandlungen des Schulvorstandes ausdrücklich erwähnt ist; es ist in demselben festgesetzt, daß der Collator den Ehrenvorsitz im Schulvorstande haben solle, und ob gleich dieses Recht nicht groß ist, so giebt es doch dem Patron Gelegenheit, in fortwährender Kenntniß von dem zu bleiben, was in Schulsachen verhandelt und beschlossen wird. Ein Bedenken ferner scheint mir noch übrig zu bleiben, und dies betrifft die eingepfarrten Gerichtsherrschaften. Diese werden, wenn sie nicht Kirchenpatrone sind, bei der Bestätigung des Kirchenvorstandes nicht concurriren, überhaupt in gar keiner Verbindung mit ihm stehen, auch können sie nicht dazu gewählt werden, so lange nicht die Rittergüter Mitglieder der Dorfgemeinden sind. Ich glaube also, daß wegen der eingepfarrten Gerichtsherrschaften ein Zusatz zu dem Gesetz nothwendig wird, wenn nicht deshalb eine Erklärung von Seiten der Staatsregierung erfolgt, die meinen Zweifel zu beseitigen geeignet ist.

Königl. Commissar D. Hübel: Das v. Dieskausche Amendement hat keinen andern Vorzug, als den einer Abkürzung des Gesetzes; wie zweifelhaft aber dieser Vorzug sei, hat ein anderer Abgeordneter schon gezeigt. Denn es würden dabei mehrere ganz nothwendige Bestimmungen in Wegfall kommen. Wenn aber zur Empfehlung dieses Amendements bemerkt worden ist, daß es eine einfachere Verwaltung, eine Verminderung der Wahlhandlungen zur Folge haben werde, so ist dies ganz ungegründet. Es soll nach diesem Vorschlage eine Verwaltungsbehörde weniger sei. Der Antragsteller will aber statt des Kirchenvorstandes eine Deputation für Kirchen- und Schulsachen aus den verschiedenen Gemeinderäthen wählen lassen, so daß nur unter einem andern Namen dieselbe Verwaltungsbehörde bestehen würde. Eine Wahlhandlung wird aber eben so wenig erspart, denn statt der Kirchenvorsteher würden ja unter derselben Form, welche das Gesetz vorschreibt, Kirchendeputationsmitglieder gewählt werden müssen. Im Gegentheil würde, wenn aus jedem Gemeinderathe ein Mitglied zum Kirchenvorstande gewählt werden soll, wo mehr als sechs Gemeinden zur Pfarochie gehören, mehr Wahlhandlungen nöthig werden, als nach dem Gesetzworschlage, welcher die Zahl der Kirchenvorstände und also auch die Wahlen auf sechs beschränkt. Dem Amendement stehen aber auch noch zwei Bedenken entgegen. Zuerst, daß der Gemeinderath

darnach daran gebunden ist, die Kirchenvorstände aus dem Ausschusse selbst zu wählen, während er nach dem Gesetzworschlage ganz frei aus der Gemeinde das passendste Mitglied zu dieser Verwaltung wählen könnte. Und zweitens: daß der Kirchenvorstand zu viele Mitglieder erhalten würde. Es giebt in Sachsen Pfarochien zu 20 bis 30 Dörtschaften. Sollte aus jeder ein Mitglied in den Kirchenvorstand eintreten, so würde der Geschäftsgang dieser Behörde sehr schwerfällig, für die Mitglieder zeitraubend und kostspielig werden. — Was das Bedenken des Abg. v. Friesen anlangt, so kann ich zur Beruhigung desselben bemerken, daß die Staatsregierung von der Ansicht ausgegangen ist, die Befugnisse der Kirchenpatrone und Collatoren nicht weiter zu beschränken, als daß ihnen die Wahl der Kirchenvorstände genommen und den Gemeinden überlassen wird. Alle übrigen Befugnisse sollen ihnen unverkürzt verbleiben. Diese Absicht ist durch die folgende Paragraphe ausgesprochen, nach welcher die Kirchenvorstände unter der verfassungsmäßigen Leitung und Aufsicht der Kircheninspektion zu verwalten haben. Statt ihres zitherigen Wahlrechtes ist den Collatoren auch in Bezug auf die Wahlen der Kirchenvorstände ein votum negativum zugestanden, inwiefern die Kircheninspektion nach §. VI. die Bestätigung der Wahl aus erheblichen Gründen versagen und eine andere Wahl anordnen kann.

Abg. v. Dieskau: Von den Einwürfen gegen mein Amendement habe ich nur den erheblich gefunden, daß nach selbigem die Deputation aus zu vielen Mitgliedern bestehen würde. Allein indem ich mein Amendement stellte, ist es nicht meine Absicht gewesen, andere Ansichten auszuschließen. Es würde daher, was diesen Punct desselben anlangt, bloß einer kurzen Einschaltung bedürfen, um jenes Bedenken zu beseitigen. Eine Bestimmung hierüber ist bereits in §. III. des Entwurfs enthalten, und es würde sich das Amendement hiernach ergänzen lassen. Anlangend nun die übrigen Bedenken gegen den Antrag, so möchte ich nicht glauben, daß sie geeignet seien, denselben zu entkräften. Allerdings wird eine besondere Vermögensverwaltung erspart, in sofern als nun die Gemeinde die Verwaltung des Kirchen- und Schulvermögens mit übernimmt. Die Wahlen selbst würden aber in sofern vermindert, als die zu bestellende Deputation aus dem Gemeinderathe gebildet wird. Aus den lehterwähnten Gründen kann ich nicht glauben, daß mein Amendement nicht als begründet erscheinen dürfte. Ist übrigens von einem geehrten Abgeordneten die Bemerkung gemacht worden, daß darin noch viele spezielle Beziehungen, welche gleichwohl in den Vorschlägen des Gesetzes und der Deputation enthalten, mangelten; so bemerke ich dagegen, daß sie schwerlich zu vermissen sein dürften, da ich nicht glauben kann, daß irgend eine Nothwendigkeit zu deren Aufnahme vorliege. Ich überlasse es indessen der Kammer, ob sie mein Amendement, vielleicht mit Berücksichtigung des Umstandes, daß die Deputation aus wenigen Mitgliedern zusammengesetzt werde, beachten wolle. (Beschluß folgt.)